

Satzung

Stand: 07.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1971 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verband führt den Namen Südbadischer Volleyball-Verband (SBVV) mit dem Namenszusatz "e.V.". Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), deren Satzungen er als verbindlich für sich, seine Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder anerkennt.
- (2) Der Südbadische Volleyball-Verband e. V. hat seinen Sitz in 78073 Bad Dürkheim, Salzstr. 10a.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SBVV ist die gemeinnützige und freiwillige Gemeinschaft der Volleyball-Vereine und Volleyball-Abteilungen von Vereinen in Südbaden und von solchen Vereinen und Volleyball-Abteilungen außerhalb von Südbaden, - die mit Zustimmung ihres Volleyball-Landesverbandes und mit Genehmigung des Präsidiums des Südbadischen Volleyball-Verbandes am Spielbetrieb in Südbaden teilnehmen -, auf der Basis politischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität und Toleranz.
- (2) Die Aufgabe besteht darin, der Allgemeinheit durch die Pflege des Volleyballspiels in gemeinnütziger Weise zu dienen. Hierzu hat der SBVV insbesondere
 - a) Sorge zu tragen, dass die zur Ausübung dieser Sportart selbstgeschaffenen Gesetze von Einzelmitgliedern der angeschlossenen Vereine eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden.
 - b) die Jugendpflege zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
 - c) in der von seinen Mitgliedern betriebenen Sportart Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge zu veranstalten oder solche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu fördern.
 - d) Schiedsrichter auszubilden und die Heranbildung des Schiedsrichternachwuchses zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
 - e) mit den Mitgliedsvereinen und anderen Sportorganisationen freundschaftlich zusammen zu arbeiten.
 - f) in enger Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen das Verständnis für das Volleyballspiel zu erhalten und zu vertiefen.
- (3) Er setzt sich ferner zur Aufgabe, Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.
- (4) Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder dergleichen begünstigt werden.
- (7) Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit als pauschalen Ersatz neben den nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
- (8) Alle Mitglieder des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. sowie seine Organe sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung von ihren eigenen Mitgliedern zu verlangen.
- (9) Der Verband erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

§ 3 Ehrungen

Der Südbadische Volleyball-Verband e. V. nimmt für besondere Verdienste um den Volleyballsport Ehrungen vor. Näheres regelt die Ehrungsordnung (Anlage 1).

Besondere Ehrungen sind die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied. Diese werden durch den Verbandstag bestimmt und ernannt (siehe auch § 10 Ziffer 7).

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SBVV können nur gemeinnützige, eingetragene Vereine werden. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist beschränkt auf Ehrenmitglieder.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt in Form eines schriftlichen Antrages (Aufnahmeantrag) durch einen gesetzlichen Vertreter des eintretenden Vereins an die Geschäftsstelle. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat daraufhin über den Aufnahmeantrag zu beschließen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der um seine Aufnahme nachsuchende Verein seinen Sitz in Südbaden hat, die Verbindlichkeit der Satzung des SBVV für sich und die ihm angeschlossenen Einzelpersonen anerkennt und sich ferner verpflichtet, in seine Satzung und Ordnungen keine Bestimmungen aufzunehmen, die zu der Satzung und den Ordnungen des SBVV und des Bundesverbandes in Widerspruch stehen.
- (3) Mitglied kann auch ein Verein werden, der auf Grund seiner geografischen Lage einem benachbarten Volleyball-Landesverband angehört und mit seinen Mannschaften am Spielbetrieb des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. teilnimmt. Passives Mitglied können Vereine werden, die mit keiner Mannschaft am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Jahres-Mitglieder können solche Vereine werden, die mit ihren Mannschaften ausschließlich am Spielbetrieb im Freizeitbereich teilnehmen.
- (4) Vereine, die auf Grund ihrer geografischen Lage Mitglied in einem anderen Landesverband sind und in Südbaden am Spielbetrieb teilnehmen, sind den SBVV-Mitgliedern gleichgestellt.
- (5) In den SBVV können nur Vereine aufgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
- (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im SBVV wird auch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e. V. erworben, es sei denn, ein Verein gehört auf Grund seiner geografischen Lage bereits einem anderen Sportbund an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SBVV endet durch:

- (1) **Austritt**
Dieser erfolgt in Form einer schriftlichen Kündigung durch einen gesetzlichen Vertreter des austretenden Vereins an den Vorstand des SBVV, über die SBVV-Geschäftsstelle. Er kann nur binnen Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bei wirksamem Austritt bleibt der ausgetretene Verein verpflichtet, sowohl die im laufenden Kalenderjahr in Rechnung gestellten Beträge als auch etwaige Rückstände aus früheren Jahren in voller Höhe zu entrichten.
- (2) **Auflösung**
Beschließt ein Verein seine Auflösung mit der nach seiner Satzung erforderlichen Mehrheit, erlöschen zum Zeitpunkt der Auflösung sämtliche dem Verein bis dahin gegen den SBVV zustehenden Rechte und Ansprüche; die Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 (1) sind zu erfüllen.
- (3) **Ausschluss**
Zur Stellung eines Ausschlussantrages sind die Mitgliedsvereine und das Präsidium berechtigt. Zum Ausschluss bedarf es beim folgenden Verbandstag einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er darf nur bei wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Verein gröblich gegen die ihm durch besonderen Beschluss satzungsgemäß auferlegten Pflichten verstoßen hat und dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung auf sich beruhen lässt oder den groben Verstoß bewusst fortsetzt. Vor einer Abstimmung über einen Ausschluss muss dem betreffenden Verein Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im SBVV erlischt auch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund e.V., sofern keine Mitgliedschaft in einem anderen Sportfachverband, der dem Badischen Sportbund e.V. angeschlossen ist, vorliegt.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und weitere Gebührensätze werden vom Verbandstag in der Finanzordnung (FO) festgesetzt. Sie sind pünktlich zu den vorgegebenen Terminen zu begleichen. Bei beitrags säumigen Mitgliedern ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung des Rückstandes.
- (2) Das Präsidium kann Beiträge in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind die Träger des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung berechtigt, in den Organen vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres Vereins und deren Einzelmitglieder wahrzunehmen, sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine unterstützen die Organe des SBVV bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- (1) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen und Ordnungen des SBVV und des DVV widersprechen. Sie müssen durch ihre Satzungen und Ordnungen ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Satzung verpflichten.
- (2) die von den Organen des SBVV und des DVV gefassten Beschlüsse und ihre Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch die ihnen angeschlossenen Abteilungen und deren Einzelmitglieder tun.
- (3) die rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des SBVV und des DVV auf Verlangen zu vollziehen.
- (4) ihren Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBVV fristgerecht nachzukommen.
- (5) vor Anrufung der staatlichen Gerichte den verbandsinternen Rechtsweg gemäß der Rechtsordnung des SBVV auszuschöpfen.
- (6) die auf Grund von Entscheidungen des SBVV festgelegten Geldbußen bis zu einer Höhe von 1000,- € oder der vom DVV festgesetzten Geldbußen bis zu einer Höhe gemäß Satzung des DVV zu entrichten.
- (7) statistische Angaben jeder Art, insbesondere die Zahl ihrer Mitglieder, Mannschaften und Schiedsrichter auf Anforderung schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten.
- (8) im Anschluss an ihre Mitgliederversammlung Namen und Anschrift ihrer Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen unaufgefordert der Geschäftsstelle des SBVV mitzuteilen.
- (9) alle Beschwerden aus dem Sportverkehr außerhalb Südbadens dem SBVV mitzuteilen.

C ORGANE

§ 9 Die Organe

Die Organe des SBVV sind:

- a) Der Verbandstag
- b) Der Vorstand
- c) Das Präsidium
- d) Die Fachausschüsse
- e) Die Vereinsversammlung
- f) Das Verbandsgericht
- g) Der/die Datenschutzbeauftragte

§ 10 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag sind:
 - a) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitgliedsvereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmzahlen,
 - c) die Präsidiumsmitglieder.
- (2) Der Termin des Verbandstages ist spätestens zwei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.
Die Einladung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten und hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen online per SAMS-Rundschreiben oder SAMS-Newsletter, also über die Sports Association Management Software (SAMS) des Verbandes an alle Mitglieder zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung und möglichst die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder und des Vorsitzenden des Verbandsgerichts beizufügen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- (3) Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag (Datum des Poststempels bzw. Datum der Annahmestätigung bei eMail-Versand) schriftlich bei der Geschäftsstelle des SBVV einzureichen und zu begründen. Die Anträge sollen den Mitgliedsvereinen und dem unter § 10 (1) der Satzung genannten Personenkreis bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag per SAMS-Rundschreiben bekanntgegeben werden.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Frist in Ziffer 10 Nr. 3 eingegangen sind, dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung, auf Auflösung des SBVV, auf Ausschluss eines Vereins oder auf Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (5) Die Leitung des Verbandstages hat der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden Person und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Auf dem Verbandstag bedürfen Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks ist vor dem Verbandstag die schriftliche Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und des zuständigen Registergerichts einzuholen. Bei der Abstimmung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Zustimmung erforderlich.
- (7) Auf dem Verbandstag hat jedes Vollmitglied zwei Stimmen; passive Mitglieder und Freizeitvereine (Jahresmitglieder) gemäß § 4 (2) der Satzung haben eine Stimme (Vereinsstimme[n]). Jeweils eine weitere Stimme hat jeder Mitgliedsverein für jede in der vorhergehenden Saison an Pflicht- oder Freizeitrunden beteiligte Mannschaft (Mannschaftsstimme[n]). Die Stimmenzahl eines Mitgliedsvereins darf ein Drittel der sich aus der Anwesenheit ergebenden Gesamtstimmenzahl nicht überschreiten. Das Stimmrecht kann vom Vereinsvorsitzenden, Abteilungsleiter oder einem schriftlich bevollmächtigten Delegierten des Mitgliedvereins ausgeübt werden. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Delegierte ist möglich; eine Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Vereins ist nicht zugelassen. Jedes anwesende Präsidiumsmitglied hat ebenfalls eine Stimme.
- (8) Dem Verbandstag unterliegen zur Beschlussfassung insbesondere:
- Wahl der Präsidiumsmitglieder, des Verbandsgerichts und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Erlass und Änderung von Ordnungen,
 - Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendwartes, sowie Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung,
 - Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied.
- (9) Die Tagesordnung des Verbandstags muss umfassen:
- Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitgliedsvereine und des Stimmrechts, Genehmigung der Tagesordnung,
 - Genehmigung des Protokolls des vorherigen Verbandstags und ggf. eines außerordentlichen Verbandstags,
 - Berichte der Präsidiumsmitglieder und des Verbandsgerichts, Aussprache zu den Berichten,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums,
 - Wahlen bzw. Bestätigung von Wahlen,
 - Verabschiedung und Genehmigung von Verbandsordnungen und deren Änderungen
 - Behandlung der eingebrachten Anträge,
 - Bestimmung des Austragungsortes des nächsten Verbandstags,
 - Verschiedenes.
- (10) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium mit der für seine Beschlüsse erforderliche Mehrheit beantragt werden. Sie müssen dann von dem Präsidenten einberufen werden. Gleiches gilt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine beantragt wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand versteht sich als geschäftsführender Vorstand; er besteht aus
- dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Sport,
 - dem Vizepräsidenten Verwaltung,
- Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Fachwarte aus dem Präsidium gerufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) **Aufgaben des Vorstands**
Der Vorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des SBVV. Er vertritt den SBVV nach innen und außen in den Grenzen, die durch die Satzung und Ordnungen gesetzt sind. Er ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte insbesondere die Vorbereitung der Verbandstage und der Präsidiumssitzungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums. Er ist an diese Beschlüsse gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des SBVV. Vertretung.
- (4) **Vertretung**
Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten den Verband gemeinsam.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) den drei Vizepräsidenten,
 - c) den beiden Vereinsvertretern (Beisitzer),
 - d) dem Spielwart,
 - e) dem Beachwart,
 - f) dem BFS-Wart,
 - g) dem Lehrwart,
 - h) dem Schiedsrichterwart,
 - i) dem Schulsportreferenten,
 - j) dem Lizenzwart,
 - k) dem Jugendwart,
 - l) dem Geschäftsführer.
- (2) Dem Präsidium können auf dessen Wunsch diejenigen Amtsträger des DVV, die einem Verein des Landesverbandes angehören, ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils zwei Jahre auf einem ordentlichen Verbandstag gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Jugendwart und der Geschäftsführer. Die Vereinigung von Ämtern des vertretungsberechtigten Vorstands (§26 BGB) ist nicht möglich.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wird vom verbleibenden Präsidium ein Nachfolger kommissarisch eingesetzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verbandstag keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. Es ist auch zulässig, ein freiwerdendes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen.
- (5) **Geschäftsführer**
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung. Er unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums teil. Er kann für bestimmte Tätigkeiten der täglichen Geschäftsabwicklung Einzelvollmacht durch den Vorstand erhalten.
- (6) **Jugendwart**
Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Seine Wahl muss vom Verbandstag des SBVV bestätigt werden

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- (7) **Entscheidungen des Präsidiums**
Das Präsidium ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstags gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des SBVV. Das ordnungsgemäß geladene Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (8) **Aufgaben des Präsidiums**
Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
- Die Durchführung der Verbandstags-Beschlüsse,
 - die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage am Verbandstag,
 - die vorläufige Änderung von Verbandsordnungen, ausgenommen sind die Finanzordnung (FO) und die Geschäftsordnung (GO) und die Ehrungsordnung (EO).
Vorläufige Änderungen von Verbandsordnungen müssen dem nächsten Verbandstag zur Abstimmung vorgelegt werden.
 - die Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse oder Kommissionen auf Zeit,
 - die Ergänzung des Präsidiums nach § 12 (4) dieser Satzung,
 - die Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag, sofern dieser nicht vom Verbandstag bestimmt wurde.

§ 13 Die Fachausschüsse

- (1) Es können zusätzlich Fachausschüsse tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstags und von Vorstand und Präsidium zu beachten.
- (2) Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums. Deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Fachausschüsse regeln ihre Aufgaben und Arbeitsweisen selbständig auf der Grundlage dieser Satzung und der Ordnungen.

§ 14 Vereinsversammlung

- (1) Zusätzlich zu den Verbandstagen laden die beiden Vereinsvertreter im Präsidium mindestens einmal jährlich zu einer Vereinsversammlung ein, welche sowohl in Präsenz als auch als Online-Meeting durchgeführt werden kann.
- (2) Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt den beiden Vereinsvertretern.
- (3) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen online per SAMS-Rundschreiben oder SAMS-Newsletter, also über die Sports Association Management Software (SAMS) des Verbandes an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens Angaben über Datum, Zeit und Ort, sowie eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Teilnehmen können die Funktionsträger des SBVV, sowie Vertreter der Mitglieder. Hier gelten nicht die Einschränkungen zur Vertretungsberechtigung des Verbandstages.
- (5) Die Vereinsversammlung kann keine formalen Beschlüsse fassen.
- (6) Die beiden Vereinsvertreter haben die Aufgabe, die Wünsche und Vorstellungen der Vereinsversammlung im Präsidium vorzutragen.
- (7) Über den wesentlichen Gang der Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Die Jugendversammlung

Die Volleyballjugend des SBVV organisiert sich gemäß den Vorgaben des DOSB selbst. Die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine bilden dazu die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte den Jugendwart des SBVV als Vorsitzenden der Volleyballjugend. Details zur Volleyballjugend regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart muss zusätzlich vom Verbandstag bestätigt werden.

§ 16 Das Verbandsgericht

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Verbandsgericht in erster Instanz und vom Verbandsgericht des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. in zweiter Instanz ausgeübt. Außerdem übt das Verbandsgericht die Funktion der zweiten Instanz für den Nordbadischen Volleyball-Verband e.V. aus. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und aus den Ordnungen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Sie werden für jeweils zwei Jahre vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen kein Präsidiumsamt innehaben. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) In den Verfahren können Strafen auf Basis dieser Satzung sowie der Ordnungen des SBVV in Bezug auf die direkten Mitglieder des SBVV sowie die Einzelmitglieder der Mitglieder des SBVV behandelt und entschieden werden.

§17 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Datenschutzbeauftragte des SBVV wird vom Präsidium des SBVV schriftlich bestellt. Bei Ausscheiden des Datenschutzbeauftragten ist spätestens nach 4 Wochen ein neuer Beauftragter zu bestellen.
- (2) Er untersteht nicht den Weisungen des Vorstandes oder anderer Organe des Verbandes.
- (3) Seine Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz durch den SBVV und seiner Organe und Gremien sowie der Mitarbeiter.
- (4) Er berichtet dem Verbandstag über seine Tätigkeit und unterjährig dem Vorstand.
- (5) Verstöße sind nach Bekanntwerden umgehend in schriftlicher Form dem Vorstand zu melden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des SBVV geregelt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der BSO, insbesondere Anlage 7 (Spielerlizenzordnung) zu beachten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem Verbandsgericht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und dem Verbandstag hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den Präsidenten unterrichten.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn vier Fünftel der anwesenden Vereine dafür stimmen. Jedem Verein steht eine Stimme zu.
- (2) Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidentin Finanzen zu Liquidatoren bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an eine von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannte Nachfolgeorganisation oder, wenn es eine solche nicht geben sollte oder der Verbandstag einen diesbezüglichen Beschluss fasst, an den Deutschen Volleyball-Verband oder den Deutschen Sportbund zweckgebunden zu übergeben.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 8. Juli 2023 Merzhausen in Kraft. Änderungen werden im Innenverhältnis sofort wirksam, Dritten gegenüber mit dem Eintrag in das Vereinsregister.